

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2065/97 der Kommission vom 22. Oktober 1997 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 8
- Verordnung (EG) Nr. 2066/97 der Kommission vom 22. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 10
- Verordnung (EG) Nr. 2067/97 der Kommission vom 22. Oktober 1997 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte zwölfte Teilausschreibung 12
- Verordnung (EG) Nr. 2068/97 der Kommission vom 22. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 13
- Verordnung (EG) Nr. 2069/97 der Kommission vom 22. Oktober 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 15
- Verordnung (EG) Nr. 2070/97 der Kommission vom 22. Oktober 1997 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Getreide 17
- ★ **Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung** 18
- Erklärung der Kommission 23

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuß

* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 39/97 vom 10. Juli 1997 über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein	24
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 40/97 vom 27. Juni 1997 zur Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein	26
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/97 vom 10. Juli 1997 über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein	27
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 42/97 vom 10. Juli 1997 über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein	28
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/97 vom 10. Juli 1997 über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein	29
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 44/97 vom 10. Juli 1997 über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein	30
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/97 vom 10. Juli 1997 über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein	31
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/97 vom 11. Juli 1997 über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein	32
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/97 vom 10. Juli 1997 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	33
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 48/97 vom 10. Juli 1997 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	34
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/97 vom 10. Juli 1997 über die Änderung des Anhangs IV (Energie) des EWR-Abkommens	35

Berichtigungen

* Berichtigung der Entscheidung 97/546/EG der Kommission vom 10. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 89/471/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland (ABl. L 224 vom 14. 8. 1997)	40
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2064/97 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1997

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 4,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen sowie des Ausschusses nach Artikel 124 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sind die Grundsätze der Finanzkontrolle der Mitgliedstaaten bei durch die Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen festgelegt.

Zur Gewährleistung eines annehmbaren Niveaus der Finanzkontrolle in der gesamten Gemeinschaft müssen gewisse Mindestkontrollanforderungen im einzelnen geregelt werden.

In Anbetracht der verfassungsrechtlichen und administrativen Eigenarten der Mitgliedstaaten muß diese Verordnung durch geeignete Verwaltungsabsprachen zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat ergänzt werden.

Diese Verordnung sollte für die Interventionsformen gelten, die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen

vorhandenen Finanzinstrumente⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, aufgeführt sind, sofern diese Interventionsformen durch die Mitgliedstaaten verwaltet werden.

Die Kontroll- und Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten sollten eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung der von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen sicherstellen.

Es empfiehlt sich, Regeln für die Durchführung der Kontrollen durch die Mitgliedstaaten aufzustellen und Vereinbarungen über regelmäßige Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffen, um den Nutzeffekt der auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene insgesamt für Kontrollaufgaben eingesetzten Ressourcen zu optimieren.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß offensichtliche Unregelmäßigkeiten, die im Zuge der Kontrollen auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene gemeldet werden, aufgeklärt und angemessen behandelt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission beim Abschluß einer Interventionsform einen unabhängigen Vermerk vorlegen, der zusammenfassende Schlußfolgerungen hinsichtlich der Berechtigung des Auszahlungsantrags für die endgültige Zahlung enthält und eine Identifizierung und angemessene Behandlung etwaiger Mängel oder Unregelmäßigkeiten ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission jährlich über die Durchführung dieser Verordnung Bericht erstatten.

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Beschreibung ihrer Kontroll- und Verwaltungssysteme. Diese Beschreibungen sollten, soweit erforderlich, ergänzt und aktualisiert werden.

Im Fall von Interventionsformen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, ist für eine administrative Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission zu sorgen.

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

Den Mitgliedstaaten sollte freigestellt werden, nationale Kontrollvorschriften anzuwenden, die strenger sind als die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen.

Diese Verordnung berührt nicht die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ⁽¹⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems ⁽²⁾.

In Übereinstimmung mit Artikel 214 EG-Vertrag muß gewährleistet werden, daß im Zuge der Kontrollen nach dieser Verordnung erlangte Auskünfte, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums und des Ständigen Verwaltungsausschusses für die Fischereistrukturen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 aufgeführten Interventionsformen, die von den Mitgliedstaaten verwaltet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten müssen

- a) die ordnungsgemäße Durchführung der Interventionsformen in Übereinstimmung mit den Zielen wirtschaftlicher Haushaltsführung sicherstellen;
- b) eine zufriedenstellende Bescheinigung der Gültigkeit der Auszahlungsanträge für Vorschüsse und endgültige Zahlungen ermöglichen, die sich auf die tatsächlich entstandenen Ausgaben beziehen;
- c) einen ausreichenden Prüfpfad aufweisen;
- d) die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen und insbesondere die Kontrollen bezeichnen, die auf den verschiedenen Ebenen durchgeführt werden, um die Gültigkeit der Bescheinigungen zu gewährleisten;
- e) die Erkennung möglicher Schwachstellen oder Risiken bei der Ausführung von Maßnahmen und Projekten erleichtern;
- f) dafür sorgen, daß im Verlauf der Ausführung der Projekte festgestellte Mängel, Risiken oder Unregelmäßigkeiten, insbesondere bezüglich des Finanzmanagements, abgestellt werden.

(2) Als ausreichend im Sinne dieser Verordnung gilt ein Prüfpfad, der es ermöglicht,

- a) die der Kommission bescheinigten Gesamtbeträge mit den einzelnen Kostenaufstellungen und Belegen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen und auf der Ebene der Endempfänger zu vergleichen;
 - b) die Verteilung und den Transfer der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel zu prüfen.
- (3) Eine indikative Beschreibung der Angaben, die für einen ausreichenden Prüfpfad erforderlich sind, ist in Anhang I enthalten.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen der Projekte oder Maßnahmen (in der Folge als „Kontrollen“ bezeichnet) anhand angemessener Stichproben durch, um insbesondere

- a) die Effizienz der vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme nachzuprüfen;
- b) selektiv, aufgrund von Risikoanalysen, die auf den verschiedenen Ebenen ausgestellten Ausgabenerklärungen nachzuprüfen.

(2) Die Kontrollen, die vor Abschluß jeder Interventionsform durchgeführt werden, betreffen mindestens 5 % der gesamten zuschußfähigen Ausgaben sowie eine repräsentative Stichprobe der genehmigten Projekte oder Maßnahmen, wobei die Anforderungen von Absatz 3 zu beachten sind.

Im Fall der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten Interventionsformen kann der Prozentsatz proportional verringert werden.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Durchführung der Kontrollen gleichmäßig über den betreffenden Zeitraum zu verteilen.

(3) Bei der Auswahl der Stichproben von Projekten oder Maßnahmen für die Kontrollen wird folgendes berücksichtigt:

- a) die Notwendigkeit, in angemessenem Verhältnis Maßnahmen und Projekte verschiedener Typen und Größen zu prüfen;
- b) etwaige Risikofaktoren, die bei nationalen oder Gemeinschaftskontrollen festgestellt worden sind;
- c) die Konzentration von Projekten bei bestimmten mit der Durchführung betrauten Stellen oder Endempfängern, damit die wichtigsten der mit der Durchführung betrauten Stellen und Endempfänger vor Abschluß jeder Interventionsform mindestens einmal kontrolliert werden.

Artikel 4

Bei den Kontrollen gemäß Artikel 3 bemühen sich die Mitgliedstaaten, folgendes zu überprüfen:

- a) die Anwendung und Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in der Praxis;
- b) in einer angemessenen Anzahl von Fällen die Übereinstimmung der Buchführungsunterlagen mit den entsprechenden Belegen auf der Ebene der Endempfänger und der zwischengeschalteten Stellen;

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 43.

- c) die Existenz eines ausreichenden Prüfpfads;
- d) bei einer angemessenen Anzahl von Ausgabenposten die Übereinstimmung der Art und des Zeitpunkts der Ausgaben (Mittelbindungen und Zahlungen) mit den Gemeinschaftsvorschriften, den genehmigten technischen Merkmalen des Projekts sowie den tatsächlich durchgeführten Arbeiten;
- e) die Übereinstimmung der Zweckbestimmung oder vorgesehenen Zweckbestimmung des Projekts mit der in dem Kofinanzierungsantrag beschriebenen Zweckbestimmung;
- f) in bezug auf die finanziellen Beiträge der Gemeinschaft die Einhaltung der in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und den sonstigen einschlägigen Bestimmungen vorgeschriebenen Grenzen sowie die Auszahlung an die Endempfänger ohne Abzüge oder ungerechtfertigte Verzögerungen;
- g) die tatsächliche Bereitstellung der entsprechenden Kofinanzierungsbeträge seitens der Mitgliedstaaten;
- h) die Durchführung der kofinanzierten Maßnahmen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

Artikel 5

Bei den Kontrollen ist zu ermitteln, ob festgestellte Probleme systematisch auftreten, was bedeuten würde, daß andere Projekte desselben Endempfängers oder derselben mit der Durchführung betrauten Stelle ebenfalls gefährdet wären; ferner sind die Ursachen derartiger Situationen, die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Untersuchungen sowie die entsprechenden Abhilfe- und Präventivmaßnahmen zu ermitteln.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat tritt mindestens einmal jährlich in Konsultationen mit der Kommission ein, um die Programme der Kontrollen im Hinblick auf die optimale Nutzung der insgesamt verfügbaren Ressourcen für die Durchführung solcher Kontrollen auf nationaler Ebene wie auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren. Diese Konsultationen schließen die zu verwendenden Risikoanalysemethoden ein und berücksichtigen die jüngsten Kontrollen, Berichte und Mitteilungen der nationalen Stellen, der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen die Untersuchung und angemessene Behandlung der bei nationalen Kontrollen oder Gemeinschaftskontrollen festgestellten offensichtlichen Unregelmäßigkeiten sicher.
- (2) Hat eine offensichtliche Unregelmäßigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Befassung der mit der Durchführung betrauten Stelle eine angemessene Behandlung erfahren, so unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission, es sei denn, daß diese Mitteilung bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 erfolgt ist.
- (3) Unter „angemessener Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 ist zu verstehen, daß der Endempfänger oder die mit der Durchführung betraute Stelle der in dem

betreffenden Mitgliedstaat für die Kontrolle zuständigen Person oder Stelle einen hinreichenden Nachweis darüber erbringt, daß die betreffende Unregelmäßigkeit nicht aufgetreten oder beseitigt worden ist.

Im Fall einer systematisch auftretenden Unregelmäßigkeit sind unter angemessener Behandlung ferner die erforderlichen Abhilfemaßnahmen für bei den Kontrollen nicht im einzelnen festgestellte Fälle sowie Präventivmaßnahmen zu verstehen.

- (4) Der in Absatz 3 genannte Nachweis kann anhand von Durchschriften der Buchführungsunterlagen und Belege oder sonstiger erforderlicher Beweismittel erbracht werden.

Artikel 8

(1) Spätestens im Zeitpunkt des Antrags auf endgültige Zahlung und der endgültigen Ausgabenerklärung für jede Interventionsform legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Vermerk entsprechend den Orientierungen im Anhang II vor, der von einer Person oder Stelle erstellt worden ist, die in ihrer Funktion von der mit der Durchführung betrauten Stelle unabhängig ist. Der Vermerk enthält einen Überblick über die Ergebnisse der in den abgelaufenen Jahren durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen sowie eine zusammenfassende Schlußfolgerung zu der Gültigkeit des Antrags auf endgültige Zahlung und zu der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser endgültigen Ausgabenerklärung zugrundeliegenden Maßnahmen.

(2) Ist in Anbetracht erheblicher Mängel des Verwaltungs- oder Kontrollsystems oder der großen Häufigkeit des Auftretens von Unregelmäßigkeiten eine zusammenfassende positive Schlußfolgerung zur Gültigkeit des Antrags auf endgültige Zahlung sowie der endgültigen Ausgabenerklärung nicht möglich, so wird in dem Vermerk auf diese Umstände hingewiesen und eine Schätzung des Umfangs des Problems sowie seiner finanziellen Auswirkungen vorgenommen.

In einem solchen Fall kann die Kommission um die Durchführung einer weiteren Kontrolle mit dem Ziel der Feststellung und Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb eines von ihr bestimmten Zeitraums ersuchen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens zum 30. Juni jedes Jahres und erstmals bis zum 30. Juni 1998 über die Durchführung dieser Verordnung im abgelaufenen Kalenderjahr, wobei insbesondere die Anforderungen von Artikel 2 zu beachten und gegebenenfalls eine Ergänzung oder Aktualisierung der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorzunehmen sind.

Artikel 10

Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Erreichung der Ziele dieser Verordnung wird im Rahmen der mit jedem Mitgliedstaat geschlossenen Verwaltungsabprache geregelt.

Artikel 11

Wird eine Interventionsform von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt oder ist sie für Endempfänger in mehreren Mitgliedstaaten bestimmt, so gewähren die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission einander die für eine ordnungsgemäße Kontrolle erforderliche Amtshilfe.

Artikel 12

(1) Die für die Durchführung der von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen zuständigen Personen oder Stellen gewährleisten, daß alle für die Kontrollen erforderlichen Buchführungsunterlagen und sonstigen Unterlagen den zuständigen Kontrollbeamten oder zu diesem Zweck ermächtigten Personen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die zuständigen Kontrollbeamten oder zu diesem Zweck ermächtigten Personen können verlangen, daß Auszüge oder Abschriften der in Absatz 1 genannten Buchführungsunterlagen und sonstigen Unterlagen angefertigt werden.

Artikel 13

Gemäß dieser Verordnung eingeholte Informationen unterliegen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen nur Personen mitgeteilt werden, die in den Mitgliedstaaten oder bei den Organen der Gemeinschaft aufgrund ihrer amtlichen

Eigenschaft für die Ausübung ihrer Tätigkeit davon Kenntnis erhalten müssen.

Artikel 14

Nach Maßgabe des einschlägigen Rechts der Mitgliedstaaten erhalten die Bediensteten der Kommission Zugang zu allen Unterlagen, die im Hinblick auf die gemäß dieser Verordnung durchgeführten Kontrollen oder aufgrund solcher Kontrollen ausgearbeitet werden sowie zu den vorhandenen Daten einschließlich der in EDV-Systemen gespeicherten Daten.

Artikel 15

Diese Verordnung läßt die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, nationale Kontrollvorschriften anzuwenden, die strenger sind als die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 16

In bezug auf den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, können die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3508/92 des Rates⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission⁽²⁾ durchgeführten Kontrollen als Kontrollen nach Maßgabe dieser Verordnung gelten.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 8 gilt ab dem 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1997

Für die Kommission

Anita GRADIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

ANHANG I

INDIKATIVE BESCHREIBUNG DER FÜR DEN PRÜFPFAD BENÖTIGTEN ANGABEN

(Artikel 2 Absatz 3)

Ein ausreichender Prüfpfad im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 ist vorhanden, wenn für eine Interventionsform

1. die auf der angemessenen Verwaltungsebene geführten Buchführungsunterlagen detaillierte Angaben über die von den Endempfängern tatsächlich getätigten Ausgaben für jedes kofinanzierte Projekt enthalten; dazu gehören das Datum der Buchung, der Betrag jedes Ausgabenpostens, die Bezeichnung der Belege sowie das Datum der Zahlung und die Zahlungsweise; den Buchführungsunterlagen sind die erforderlichen Belege beizufügen (z. B. Rechnungen);
2. in Fällen, in denen sich die Ausgabenposten nur teilweise auf die von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen beziehen, eine ausreichende Begründung besteht über die Richtigkeit der Aufteilung des Betrags zwischen der von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahme und den sonstigen Maßnahmen. Eine entsprechende Begründung ist auch für Ausgabenformen zu liefern, die als begrenzt oder im Verhältnis zu anderen Kosten zuschlußfähig anerkannt sind;
3. die Unterlagen über die technische und finanzielle Planung des Projekts, die Fortschrittsberichte, die Unterlagen über die Genehmigung des Zuschusses, die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren usw. auf der entsprechenden Verwaltungsebene zur Verfügung gehalten werden;
4. bei der Mitteilung der von einer zwischengeschalteten Stelle tatsächlich getätigten Ausgaben, die Angaben gemäß Absatz 1 in einer detaillierten Ausgabenerklärung zusammengefaßt werden, die für jedes von der Gemeinschaft kofinanzierte Projekt alle Ausgabenposten enthält, aus denen sich der bescheinigte Gesamtbetrag zusammensetzt. Diese detaillierten Ausgabenerklärungen bilden die Belege zu den Buchführungsunterlagen der zwischengeschalteten Stellen;
5. die zwischengeschalteten Stellen Buch führen über jedes Projekt sowie über die jeweils von den Endempfängern bescheinigten Gesamtausgabenbeträge. Bei der Unterrichtung der gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannten Behörden legen die zwischengeschalteten Stellen eine Liste der für jede Interventionsform genehmigten Projekte vor; die Liste muß für jedes Projekt mindestens Angaben zur vollständigen Kennzeichnung des Projekts und des Endempfängers, das Datum der Genehmigung des Zuschusses, die gebundenen und ausgezahlten Beträge, den erfaßten Ausgabenzeitraum und die Ausgabenbeträge nach Maßnahmen und Unterprogrammen enthalten. Diese Angaben bilden die Belege zu den Buchführungsunterlagen der benannten Behörde und dienen als Grundlage für die Ausarbeitung der Ausgabenerklärungen, die der Kommission vorzulegen sind;
6. in Fällen, in denen Endempfänger unmittelbar die benannte Behörde unterrichten, die detaillierten Ausgabenerklärungen gemäß Absatz 4 die Belege bilden zu den Buchführungsunterlagen der benannten Behörde, die dann für die Erstellung der in Absatz 5 genannten Liste der Projekte zuständig ist;
7. in Fällen, in denen zwischen dem Endempfänger und der benannten Behörde mehr als eine zwischengeschaltete Stelle tätig wird, jede zwischengeschaltete Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich genaue Aufstellungen der auf der untergeordneten Ebene bearbeiteten Ausgabenbeträge als Belege für ihre eigenen Buchungsunterlagen benötigt, wobei sie zumindest eine Zusammenfassung der Ausgabenbeträge für jedes Projekt an die übergeordnete Ebene weitergibt;
8. in Fällen, in denen für die Verwaltungs- und Informationsverfahren andere Organisationsformen einschließlich des elektronischen Datentransfers gewählt werden, alle beteiligten Stellen von der untergeordneten Ebene alle erforderlichen Angaben für die Begründung ihrer Buchführungsunterlagen und der an die übergeordnete Ebene weitergegebenen Beträge erhalten. Somit wird ein ausreichender Prüfpfad von den der Kommission bescheinigten Gesamtbeträgen bis hin zu den einzelnen Ausgabenposten und den dazugehörigen Belegen auf der Ebene des Endempfängers gewährleistet.

ANHANG II

ORIENTIERUNGEN FÜR DEN VERMERK ZUM ABSCHLUSS EINER INTERVENTIONSFORM

(Artikel 8)

An die Europäische Kommission, Generaldirektion

EINLEITUNG

1. Der Unterzeichner, (*Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle*), hat die abschließende Ausgabenerklärung für (*Angabe der Interventionsform, des betreffenden Strukturfonds und des Zeitraums*) sowie den an die Kommission gerichteten Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe geprüft.

UMFANG DER KONTROLLE

2. Die Kontrollen wurden nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 durchgeführt. Die Untersuchung wurde im Hinblick darauf geplant und durchgeführt, angemessen zu gewährleisten, daß die abschließende Ausgabenerklärung und der Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftshilfe frei von wesentlichen Beanstandungen sind (*kurze Beschreibung der konkreten Schritte zur Durchführung der Kontrolle*).

BEMERKUNGEN

3. Der Umfang der Untersuchung wurde wie folgt eingeschränkt:
 - a)
 - b)
 - c) usw.

(Angaben über etwaige Einschränkungen der Untersuchung, wie z. B. systematische Probleme, Schwachstellen im Management, mangelnder Prüfpfad, fehlende Belege, schwebende Gerichtsverfahren usw.; Schätzung der dadurch betroffenen Ausgabebeträge und der entsprechenden Gemeinschaftsbeihilfe)

4. Die Kontrolluntersuchung sowie die zugänglich gemachten Ergebnisse sonstiger auf nationaler Ebene oder auf Gemeinschaftsebene durchgeführter Kontrollen ergeben eine niedrige/hohe Fehlerhäufigkeit/Zahl von Unregelmäßigkeiten (*jeweils zutreffende Angabe; bei hoher Fehlerhäufigkeit ist eine Begründung zu geben*). Die festgestellten Fehler/Unregelmäßigkeiten sind von den mit der Durchführung betrauten Behörden zufriedenstellend behandelt worden und scheinen sich, von den nachstehend genannten Ausnahmen abgesehen, nicht auf den Betrag der auszahlenden Gemeinschaftsbeihilfe auszuwirken:
 - a)
 - b)
 - c) usw.

(Angabe der Fehler/Unregelmäßigkeiten, die nicht zufriedenstellend behandelt worden sind; dabei ist jeweils anzugeben, ob das Problem systematisch aufgetreten ist, welche Ausmaße es hat und inwieweit es die Beträge der Gemeinschaftsbeihilfe beeinflußt zu haben scheint.)

SCHLUSSFOLGERUNG

Entweder

Wenn die Kontrolluntersuchung ohne Einschränkungen durchgeführt werden konnte, die Fehlerhäufigkeit niedrig ist und alle Probleme zufriedenstellend gelöst worden sind:

- 5 a) Anhand der Kontrolluntersuchung und der zugänglich gemachten Ergebnisse sonstiger auf nationaler Ebene oder auf Gemeinschaftsebene durchgeführter Kontrollen wird bestätigt, daß die abschließende Ausgabenerklärung eine im wesentlichen korrekte Darstellung der nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und der Programmbestimmungen getätigten Ausgaben enthält und der an die Kommission gerichtete Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe als gültig anzusehen ist.

Oder

Wenn die Kontrolluntersuchung nur mit gewissen Einschränkungen durchgeführt werden konnte, aber die Fehlerhäufigkeit nicht hoch ist, oder wenn nicht alle Probleme zufriedenstellend gelöst worden sind:

- 5 b) Abgesehen von den in Nummer 3 genannten Punkten sowie (oder) den in Nummer 4 genannten Fehlern/Unregelmäßigkeiten, die nicht zufriedenstellend behandelt worden sind, wird anhand der Kontrolluntersuchung und der zugänglich gemachten Ergebnisse sonstiger auf nationaler Ebene oder auf Gemeinschaftsebene durchgeführter Kontrollen die Auffassung vertreten, daß die abschließende Ausgabenerklärung eine im wesentlichen korrekte Darstellung der nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und der Programmbestimmungen getätigten Ausgaben enthält und der an die Kommission gerichtete Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe als gültig anzusehen ist.

Oder

Wenn die Kontrolluntersuchung nur mit erheblichen Einschränkungen durchgeführt werden konnte und die Fehlerhäufigkeit hoch ist, und zwar auch dann, wenn die gemeldeten Fehler/Unregelmäßigkeiten zufriedenstellend behandelt worden sind:

- 5 c) In Anbetracht der in Nummer 3 genannten Punkte sowie (oder) der in Nummer 4 genannten hohen Fehlerhäufigkeit ist es nicht möglich, eine Stellungnahme zu der abschließenden Ausgabenerklärung und zu dem Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe abzugeben.

Datum und Unterschrift

VERORDNUNG (EG) Nr. 2065/97 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1997

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1997

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
 im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,04	—	0,17
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,48	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2066/97 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere in der Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	36,00 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	33,32 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	36,00 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	33,32 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,3914
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	39,14
1701 99 10 9910	39,59
1701 99 10 9950	39,59
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,3914

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2067/97 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1997

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte zwölfte Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5
zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kom-
mission vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die zwölfte Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durch-
geführte zwölfte Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 43,035 ECU je 100
kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2068/97 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	204	50,8
	999	50,8
0709 90 79	052	193,9
	999	193,9
0805 30 30	052	92,4
	388	65,5
	512	34,9
	524	41,5
	528	58,9
	999	58,6
0806 10 40	052	76,6
	064	53,8
	400	205,4
	504	265,3
	999	150,3
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	58,8
	060	52,5
	064	47,2
	388	63,4
	400	85,3
	404	75,4
	512	53,1
	528	45,1
	999	60,1
	0808 20 57	052
064		87,7
400		73,0
999		84,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2069/97 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1997

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2033/97 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2033/97 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁵⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 ⁽⁷⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2033/97 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 285 vom 17. 10. 1997, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	—	—	1101 00 15 9100	01	5,50
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	5,00
1001 90 99 9000	03	0	1101 00 15 9150	01	4,75
	02	—	1101 00 15 9170	01	4,25
1002 00 00 9000	03	17,00	1101 00 15 9180	01	4,00
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	4,00	1102 10 00 9500	01	36,50
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	—	— ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— ⁽²⁾
1005 90 00 9000	—	—	1103 11 10 9900	—	—
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

(2) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2070/97 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 1997****zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 932/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Mehl von Weichweizen und Spelz ist von

spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 22. Oktober 1997 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die am 22. Oktober 1997 beantragte Erteilung von Lizenzen mit Erstattungen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1101 00 15 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 27. 5. 1997, S. 2.

RICHTLINIE 97/55/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 6. Oktober 1997

zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾, in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 25. Juni 1997 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der Hauptziele der Gemeinschaft ist die Vollendung des Binnenmarktes. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sein reibungsloses Funktionieren sicherzustellen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.
- (2) Mit der Vollendung des Binnenmarktes wird das Angebot immer vielfältiger. Da die Verbraucher aus dem Binnenmarkt größtmöglichen Vorteil ziehen können und sollen und die Werbung ein sehr wichtiges Instrument ist, mit dem überall in der Gemeinschaft wirksam Märkte für Erzeugnisse und Dienstleistungen erschlossen werden können, sollten die wesentlichen Vorschriften für Form und Inhalt der Werbung einheitlich sein und die Bedingungen für vergleichende Werbung in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Unter diesen Umständen wird dies dazu beitragen, die Vorteile der verschiedenen vergleichbaren Erzeugnisse objektiv herauszustellen. Vergleichende Werbung kann ferner den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Waren und Dienstleistungen im Interesse der Verbraucher fördern.
- (3) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über vergleichende Werbung weisen in den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede auf. Die Werbung reicht über die Grenzen hinaus und wird im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten empfangen. Die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit

vergleichender Werbung nach den verschiedenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften kann den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr behindern und Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen. Insbesondere können sich Unternehmen von Konkurrenten entwickelten Arten der Werbung gegenübersehen, denen sie nicht mit gleichen Mitteln begegnen können. Der freie Dienstleistungsverkehr im Bereich der vergleichenden Werbung sollte sichergestellt werden. Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, in einer solchen Situation Abhilfe zu schaffen.

- (4) In der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung ⁽⁴⁾ heißt es im sechsten Erwägungsgrund, daß nach der Angleichung der einzelstaatlichen Bestimmungen zum Schutz gegen irreführende Werbung „in einer zweiten Phase anhand entsprechender Vorschläge der Kommission (...), soweit erforderlich, auch die vergleichende Werbung zu behandeln“ ist.
- (5) Nummer 3 Buchstabe d) des Anhangs der Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher ⁽⁵⁾ zählt das Recht auf Unterrichtung zu den fundamentalen Rechten des Verbrauchers. Dieses Recht wird in der Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher ⁽⁶⁾ bekräftigt, in dessen Anhang unter Nummer 40 ausdrücklich von der Unterrichtung der Verbraucher die Rede ist. Vergleichende Werbung kann, wenn sie wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften vergleicht und nicht irreführend ist, ein zulässiges Mittel zur Unterrichtung der Verbraucher über ihre Vorteile darstellen.
- (6) Der Begriff „vergleichende Werbung“ sollte breit gefaßt werden, so daß alle Arten der vergleichenden Werbung abgedeckt werden.
- (7) Es sollten Bedingungen für zulässige vergleichende Werbung vorgesehen werden, soweit der vergleichende Aspekt betroffen ist, mit denen festgelegt wird, welche Praktiken der vergleichenden Werbung den Wettbewerb verzerren, die Mitbewerber

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 11. 7. 1991, S. 14, und ABl. C 136 vom 19. 5. 1994, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 49 vom 24. 2. 1992, S. 35.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. November 1992 (AbI. C 337 vom 21. 12. 1992, S. 142), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. März 1996 (AbI. C 219 vom 27. 7. 1996, S. 14) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1996 (AbI. C 347 vom 16. 11. 1996, S. 69). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. September 1997 und Beschluß des Rates vom 15. September 1997.

⁽⁴⁾ ABl. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1.

- schädigen und die Entscheidung der Verbraucher negativ beeinflussen können. Diese Bedingungen für zulässige vergleichende Werbung sollten Kriterien beinhalten, die einen objektiven Vergleich der Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen ermöglichen.
- (8) Ein Vergleich, der sich lediglich auf den Preis von Waren oder Dienstleistungen bezieht, sollte zulässig sein, wenn dabei bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere darf er nicht irreführend sein.
- (9) Damit vergleichende Werbung nicht in einer wettbewerbswidrigen und -unlauteren Weise betrieben wird, sollten Vergleiche zwischen Waren und Dienstleistungen, die von Mitbewerbern angeboten werden, nur zulässig sein, wenn diese den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung erfüllen sollen.
- (10) Werden in der vergleichenden Werbung die Ergebnisse der von Dritten durchgeführten vergleichenden Tests angeführt oder wiedergegeben, so gelten die internationalen Vereinbarungen zum Urheberrecht und die innerstaatlichen Bestimmungen über vertragliche und außervertragliche Haftung.
- (11) Die Bedingungen für vergleichende Werbung sollten kumulativ sein und uneingeschränkt eingehalten werden. Die Wahl der Form und der Mittel für die Umsetzung dieser Bedingungen bleibt gemäß dem Vertrag den Mitgliedstaaten überlassen, sofern Form und Mittel noch nicht durch diese Richtlinie festgelegt sind.
- (12) Zu diesen Bedingungen sollte insbesondere die Einhaltung der Vorschriften gehören, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere aus Artikel 13 dieser Verordnung, und den übrigen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft ergeben.
- (13) Gemäß Artikel 5 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken⁽²⁾ steht dem Inhaber einer eingetragenen Marke ein Ausschließlichkeitsrecht zu, das insbesondere das Recht einschließt, Dritten im geschäftlichen Verkehr die Benutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens für identische Produkte oder Dienstleistungen, gegebenenfalls sogar für andere Produkte, zu untersagen.
- (14) Indessen kann es für eine wirksame vergleichende Werbung unerlässlich sein, Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers dadurch erkennbar zu machen, daß auf eine ihm gehörende Marke oder auf seinen Handelsnamen Bezug genommen wird.
- (15) Eine solche Benutzung von Marken, Handelsnamen oder anderen Unterscheidungszeichen eines Mitbewerbers stellt keine Verletzung des Ausschließlichkeitsrechts Dritter dar, wenn sie unter Beachtung der in dieser Richtlinie aufgestellten Bedingungen erfolgt und nur eine Unterscheidung bezweckt, durch die Unterschiede objektiv herausgestellt werden sollen.
- (16) Es sollte dafür gesorgt werden, daß dieselben gerichtlichen und/oder verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe wie in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 84/450/EWG zur Verfügung stehen, um die vergleichende Werbung zu kontrollieren, die die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen nicht erfüllt. Nach dem Erwägungsgrund 16 der vorgenannten Richtlinie können durch freiwillige Kontrollen, die durch Einrichtungen der Selbstverwaltung zur Unterbindung irreführender Werbung durchgeführt werden, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vermieden werden, weshalb diese gefördert werden sollten. Entsprechend gilt Artikel 6 auch für unzulässige vergleichende Werbung.
- (17) Die einzelstaatlichen Einrichtungen der Selbstverwaltung können ihre Arbeit mit Hilfe von auf Gemeinschaftsebene geschaffenen Verbänden oder Organisationen koordinieren und unter anderem grenzüberschreitende Beschwerden entgegennehmen.
- (18) Artikel 7 der Richtlinie 84/450/EWG, wonach die Mitgliedstaaten Bestimmungen aufrechterhalten oder erlassen können, die einen weiterreichenden Schutz der Verbraucher, der einen Handel, ein Gewerbe, ein Handwerk oder einen freien Beruf ausübenden Personen sowie der Allgemeinheit vorsehen, sollte nicht für vergleichende Werbung gelten, da der Zweck der Änderung der Richtlinie darin besteht, die Bedingungen festzulegen, unter denen vergleichende Werbung zulässig ist.
- (19) Ein Vergleich, bei dem eine Ware oder Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer Ware oder Dienstleistung mit geschützter Marke oder geschütztem Handelsnamen dargestellt wird, gilt nicht als Vergleich, der die Bedingungen für rechtlich zulässige vergleichende Werbung erfüllt.
- (20) Diese Richtlinie schränkt die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Werbung für bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen bzw. die Beschränkungen oder Verbote für die Werbung in bestimmten Medien nicht ein.
- (21) Untersagt ein Mitgliedstaat unter Einhaltung der Vorschriften des Vertrags die Werbung für bestimmte Waren oder Dienstleistungen, so kann dieses Verbot auf die vergleichende Werbung ausgedehnt werden; dies gilt sowohl für unmittelbar ausge-

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/10/EWG (AbI. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 35).

sprochene Verbote als auch für Verbote durch eine Körperschaft oder Organisation, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats für die Regelung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs zuständig ist.

- (22) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, vergleichende Werbung für Waren oder Dienstleistungen zuzulassen, für die sie unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags Verbote — einschließlich von Verboten betreffend Marketingmethoden oder Werbung, die auf schutzbedürftige Verbrauchergruppen abzielt — aufrechterhalten oder einführen. Die Mitgliedstaaten können unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags Verbote oder Beschränkungen für die Verwendung von Vergleichen in der Werbung für Dienstleistungen freier Berufe aufrechterhalten oder einführen, und zwar unabhängig davon, ob diese Verbote oder Beschränkungen unmittelbar auferlegt oder von einer Einrichtung oder Organisation verfügt werden, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten für die Regelung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zuständig ist.
- (23) Die Regelung der vergleichenden Werbung unter den in dieser Richtlinie aufgestellten Bedingungen ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich, und eine Aktion auf Gemeinschaftsebene ist daher notwendig. Eine Richtlinie ist das geeignete Instrument, da sie einheitliche allgemeine Prinzipien festlegt, es aber den Mitgliedstaaten überläßt, die Form und die geeignete Methode zu wählen, um diese Ziele zu erreichen. Sie entspricht dem Subsidiaritätsprinzip —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 84/450/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist der Schutz der Verbraucher, der Personen, die einen Handel oder ein Gewerbe betreiben oder ein Handwerk oder einen freien Beruf ausüben, sowie der Interessen der Allgemeinheit gegen irreführende Werbung und deren unlautere Auswirkungen und die Festlegung der Bedingungen für zulässige vergleichende Werbung.“

3. In Artikel 2 wird folgende Nummer hinzugefügt:

„2a. ‚vergleichende Werbung‘ jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die

von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht;“.

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Vergleichende Werbung gilt, was den Vergleich anbelangt, als zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie ist nicht irreführend im Sinne des Artikels 2 Nummer 2, des Artikels 3 und des Artikels 7 Absatz 1;
- b) sie vergleicht Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung;
- c) sie vergleicht objektiv eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften dieser Waren und Dienstleistungen, zu denen auch der Preis gehören kann;
- d) sie verursacht auf dem Markt keine Verwechslung zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den Marken, den Handelsnamen, anderen Unterscheidungszeichen, den Waren oder den Dienstleistungen des Werbenden und denen eines Mitbewerbers;
- e) durch sie werden weder die Marken, die Handelsnamen oder andere Unterscheidungszeichen noch die Waren, die Dienstleistungen, die Tätigkeiten oder die Verhältnisse eines Mitbewerbers herabgesetzt oder verunglimpft;
- f) bei Waren mit Ursprungsbezeichnung bezieht sie sich in jedem Fall auf Waren mit der gleichen Bezeichnung;
- g) sie nutzt den Ruf einer Marke, eines Handelsnamens oder anderer Unterscheidungszeichen eines Mitbewerbers oder der Ursprungsbezeichnung von Konkurrenzzeugnissen nicht in unlauterer Weise aus;
- h) sie stellt nicht eine Ware oder eine Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer Ware oder Dienstleistung mit geschützter Marke oder geschütztem Handelsnamen dar.

(2) Bezieht sich der Vergleich auf ein Sonderangebot, so müssen klar und eindeutig der Zeitpunkt des Endes des Sonderangebots und, wenn das Sonderangebot noch nicht gilt, der Zeitpunkt des Beginns des Zeitraums angegeben werden, in dem der Sonderpreis oder andere besondere Bedingungen gelten; gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, daß das Sonderangebot nur so lange gilt, wie die Waren und Dienstleistungen verfügbar sind.“

5. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Mitbewerber und der Allgemeinheit für geeignete und wirksame Möglichkeiten zur Bekämpfung der irreführenden Werbung und zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen über vergleichende Werbung.“

Diese Möglichkeiten müssen Rechtsvorschriften umfassen, die es den Personen oder Organisationen, die nach dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse am Verbot irreführender Werbung oder an der Regelung vergleichender Werbung haben, gestatten,

- a) gerichtlich gegen eine solche Werbung vorzugehen und/oder
- b) eine solche Werbung vor eine Verwaltungsbehörde zu bringen, die zuständig ist, über Beschwerden zu entscheiden oder geeignete gerichtliche Schritte einzuleiten.“

6. Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 erhalten die Gedankenstriche folgende Fassung:

„— die Einstellung einer irreführenden oder unzulässigen vergleichenden Werbung anzuordnen oder geeignete gerichtliche Schritte zur Veranlassung der Einstellung dieser Werbung einzuleiten oder

— sofern eine irreführende oder unzulässige vergleichende Werbung noch nicht veröffentlicht ist, die Veröffentlichung aber bevorsteht, die Veröffentlichung zu verbieten oder geeignete gerichtliche Schritte einzuleiten, um das Verbot dieser Veröffentlichung anzuordnen.“

- b) In Unterabsatz 3 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„Außerdem können die Mitgliedstaaten den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Befugnisse übertragen, die es diesen gestatten, zur Ausräumung der fortdauernden Wirkung einer irreführenden oder unzulässigen vergleichenden Werbung, deren Einstellung durch eine rechtskräftige Entscheidung angeordnet worden ist.“

7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Diese Richtlinie schließt die freiwillige Kontrolle irreführender oder vergleichender Werbung durch Einrichtungen der Selbstverwaltung und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch die in Artikel 4 genannten Personen oder Organisationen nicht aus, wenn entsprechende Verfahren vor solchen Einrichtungen zusätzlich zu den in Artikel 4 genannten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können diese freiwillige Kontrolle fördern.“

8. Artikel 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) vom Werbenden Beweise für die Richtigkeit von in der Werbung enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu verlangen, wenn ein solches Verlangen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Werbenden und anderer Verfahrensbeteiligter im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls angemessen erscheint, und bei vergleichender Werbung vom Werbenden zu verlangen, die entsprechenden Beweise kurzfristig vorzulegen, sowie“.

9. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen aufrechtzuerhalten oder zu erlassen, die bei irreführender Werbung einen weitreichenden Schutz der Verbraucher, der einen Handel, ein Gewerbe, ein Handwerk oder einen freien Beruf ausübenden Personen sowie der Allgemeinheit vorsehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für vergleichende Werbung, soweit es sich um den Vergleich handelt.

(3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die auf die Werbung für bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen anwendbar sind, sowie unbeschadet der Beschränkungen oder Verbote für die Werbung in bestimmten Medien.

(4) Aus den die vergleichende Werbung betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie ergibt sich keine Verpflichtung für diejenigen Mitgliedstaaten, die unter Einhaltung der Vorschriften des Vertrags ein Werbeverbot für bestimmte Waren oder Dienstleistungen aufrechterhalten oder einführen, vergleichende Werbung für diese Waren oder Dienstleistungen zuzulassen; dies gilt sowohl für unmittelbar ausgesprochene Verbote als auch für Verbote durch eine Einrichtung oder Organisation, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats für die Regelung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs zuständig ist. Sind diese Verbote auf bestimmte Medien beschränkt, so gilt diese Richtlinie für diejenigen Medien, die nicht unter diese Verbote fallen.

(5) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags Verbote oder Beschränkungen für die Verwendung von Vergleichen in der Werbung für Dienstleistungen freier Berufe aufrechtzuerhalten oder einzuführen, und zwar unabhängig davon, ob diese Verbote oder Beschränkungen unmittelbar auferlegt oder von einer Einrichtung oder Organisation verfügt werden, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten für die Regelung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zuständig ist.“

Artikel 2

Beschwerdesysteme

Die Kommission untersucht, ob wirksame Verfahren zur Behandlung von grenzüberschreitenden Beschwerden im Zusammenhang mit vergleichender Werbung geschaffen werden können. Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Untersuchungsergebnisse gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30 Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Oktober 1997.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des
Rates*

Der Präsident

J. POOS

Erklärung der Kommission

Die Kommission erklärt, daß sie die Absicht hat, den in Artikel 2 genannten Bericht nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem in Artikel 17 der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vorgesehenen Bericht über die Beschwerdesysteme vorzulegen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 39/97

vom 10. Juli 1997

über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/96 ⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Aus dem Wortlaut der Anpassungen bezüglich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 folgt, daß für die Zwecke des Abkommens nur Artikel 1 Absätze 1, 2, 6 und 7 der Änderungsverordnung Anwendung finden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 zum Abkommen wird unter Nummer 15 (Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 395 R 1544: Verordnung (EG) Nr. 1544/95 des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1544/95 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juli 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Die Vorsitzende

E. BULL

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 40/97

vom 27. Juni 1997

zur Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 4/96 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 3011/95 des Rates vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 des Abkommens wird in Nummer 16 (Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— 395 R 3011: Verordnung (EG) Nr. 3011/95 des Rates vom 19. Dezember 1995 (ABl. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 14).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 3011/95 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. Juni 1997

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Die Vorsitzende*

C. DAY

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 14.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 41/97

vom 10. Juli 1997

über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/96⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1547/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In Anlage 1 zu Protokoll 47 zum Abkommen wird unter Nummer 19 (Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 395 R 1547: Verordnung (EG) Nr. 1547/95 des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 35).“

(2) In Anlage 1 zu Protokoll 47 zum Abkommen wird unter Nummer 38 (Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 395 R 1547: Verordnung (EG) Nr. 1547/95 des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 35).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1547/95 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juli 1997

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Die Vorsitzende*

E. BULL

(1) ABl. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 45.

(2) ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 35.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 42/97

vom 10. Juli 1997

über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/96 ⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 69/96 der Kommission vom 18. Januar 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 des Abkommens wird unter Nummer 25 (Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 396 R 0069: Verordnung (EG) Nr. 69/96 der Kommission vom 18. Januar 1996 (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 13).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 69/96 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juli 1997

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Die Vorsitzende*

E. BULL

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 13.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 43/97

vom 10. Juli 1997

über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/96⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2603/95 der Kommission vom 8. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 zum Abkommen wird unter Nummer 26 (Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 395 R 2603: Verordnung (EG) Nr. 2603/95 der Kommission vom 8. November 1995 (ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 16).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2603/95 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juli 1997

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Die Vorsitzende*

E. BULL

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 16.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 44/97

vom 10. Juli 1997

über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/96⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 692/96 der Kommission vom 17. April 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 des Abkommens wird unter Nummer 26 (Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 396 R 0692: Verordnung (EG) Nr. 692/96 der Kommission vom 17. April 1996 (ABl. Nr. L 97 vom 18. 4. 1996, S. 15).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 692/96 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juli 1997

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Die Vorsitzende*

E. BULL

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 97 vom 18. 4. 1996, S. 15.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 45/97

vom 10. Juli 1997

über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/96⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 693/96 der Kommission vom 17. April 1996 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 zur Abweichung von mehreren Vorschriften über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 des Abkommens wird unter Nummer 41 (Verordnung (EWG) Nr. 586/93 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 396 R 0693: Verordnung (EG) Nr. 693/96 der Kommission vom 17. April 1996 (ABl. L 97 vom 18. 4. 1996, S. 17).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 693/96 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juli 1997

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Die Vorsitzende*

E. BULL

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 97 vom 18. 4. 1996, S. 17.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 46/97

vom 11. Juli 1997

über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/96⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1243/95 der Kommission vom 31. Mai 1995 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 zur Abweichung von mehreren Bestimmungen über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen⁽²⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 1278/95 der Kommission vom 6. Juni 1995 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 zur Abweichung von mehreren Bestimmungen über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen⁽³⁾ sind in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 zum Abkommen werden unter Nummer 41 (Verordnung (EWG) Nr. 586/93 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

- 395 R 1243: Verordnung (EG) Nr. 1243/95 der Kommission vom 31. Mai 1995 (Abl. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 64)
- 395 R 1278: Verordnung (EG) Nr. 1278/95 der Kommission vom 6. Juni 1995 (Abl. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 4).“

Artikel 2

In Anlage 1 zu Protokoll 47 werden in der Anpassung bezüglich Nummer 41 die Worte „Artikel 1 Buchstabe d) findet keine Anwendung“ durch die Worte „Artikel 1 Buchstabe e) findet keine Anwendung“ ersetzt.

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 1243/95 und (EG) Nr. 1278/95 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Die Vorsitzende
E. BULL

⁽¹⁾ Abl. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 45.

⁽²⁾ Abl. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 64.

⁽³⁾ Abl. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 4.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 47/97

vom 10. Juli 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1712/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsvorschriften für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XXVII unter Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 395 R 1712: Verordnung (EG) Nr. 1712/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 (ABl. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 4).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1712/95 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juli 1997

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Die Vorsitzende*

E. BULL

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 28. 6. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 4.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 48/97

vom 10. Juli 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2626/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsvorschriften für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XXVII unter Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 395 R 2626: Verordnung (EG) Nr. 2626/95 der Kommission vom 10. November 1995 (ABl. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 5).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2626/95 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juli 1997

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Die Vorsitzende*

E. BULL

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 28. 6. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 5.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 49/97

vom 10. Juli 1997

über die Änderung des Anhangs IV (Energie) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IV des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/97⁽¹⁾ geändert.

Die in Anhang I Kapitel XII (Energie) Nummern 3, 5 und 6 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Union begründenden Verträge vorgenommenen Anpassungen der Entscheidung 77/190/EWG der Kommission vom 26. Januar 1977 zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölzeugnisse in der Gemeinschaft⁽²⁾, der Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit in Elektrizitätslieferungen über große Netze⁽³⁾ und der Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze⁽⁴⁾ sind in dem EWR-Abkommen zu berücksichtigen.

In Anhang IV des Abkommens müssen infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union noch weitere Anpassungen vorgenommen werden, so z. B. die Neufassung der Anlagen 1, 2 und 3 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang IV des Abkommens, insbesondere dessen Anlagen 1, 2 und 3, werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Wortlaut der in Anhang I Kapitel XII (Energie) Nummern 3, 5 und 6 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Union begründenden Verträge vorgenommenen Anpassungen der Entscheidung 77/190/EWG, der Richtlinie 90/547/EWG und der Richtlinie 91/296/EWG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juli 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Die Vorsitzende

E. BULL

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 10. 7. 1997, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5. 3. 1977, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 313 vom 13. 11. 1990, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 12. 6. 1991, S. 37.

ANHANG

zu **Beschluß Nr. 49/97 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens, insbesondere dessen Anlagen 1, 2 und 3, werden wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Unter Nummer 3a (Entscheidung 77/190/EWG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 194 H: Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21, angepaßt durch ABl. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1).“

(2) Der Wortlaut der Anpassung unter Nummer 3a (Entscheidung 77/190/EWG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„Die Anhänge A, B und C der Entscheidung werden durch die Tabellen 1, 2 und 3 in Anlage 1 dieses Anhangs ergänzt.“

Artikel 2

Anlage 3 des Anhangs IV des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Tabellen, die in den Anlagen A, B und C der Entscheidung 77/190/EWG der Kommission hinzuzufügen sind:

Tabelle 1

(in Anlage A hinzuzufügen)

BEZEICHNUNG DER MINERALÖLPRODUKTE**I. Treibstoffe für den Straßenverkehr — Motorentreibstoffe**

	Norwegen	Island	Liechtenstein
1	Høyoktanbensin 98	Bensín 98 oktan	Superbenzin
2	Lavoktanbensin 95, blyfri	Bensín 95 oktan, blýlaust	Bleifrei 95
3		Bensín 92 oktan, blýlaust	
4	Autodiesel	Dísilolía	Dieseltreibstoff

II. Brennstoffe für Haushalt — Beheizung — Haushaltsbrennstoffe

	Norwegen	Island	Liechtenstein
5	Fyringsolje nr 1	Gasolía	
6		Svartolía	Heizöl extra leicht
7	Fyringsparafin	Steinolía	

III. Industriebrennstoffe

	Norwegen	Island	Liechtenstein
8	Tung fyringsolje	(¹)	(¹)
9		(¹)	(¹)

(¹) Entfällt.

Tabelle 2

(in Anlage B hinzuzufügen)

SPEZIFIKATIONEN DER TREIBSTOFFE

	Norwegen	Island	Liechtenstein	
a) Superbenzin				
Dichte (15 °C)	0,730—0,770	maximum 0,755	0,725—0,780	
Oktanzahl: RON	minimum 98,0	minimum 98,0	minimum 98,0	
Oktanzahl: MON	minimum 87,0	minimum 88,0	minimum 88,0	
Heizwert (Kcal/kg)	—	10 200	—	
Bleigehalt (g/l)	maximum 0,15	maximum 0,15	maximum 0,15	
b) Euro-Super 95				
Dichte (15 °C)	0,730—0,770	maximum 0,755	0,725—0,780	
Oktanzahl: RON	minimum 95,0	minimum 95,0	minimum 95,0	
Oktanzahl: MON	minimum 85,0	minimum 85,0	minimum 85,0	
Heizwert (Kcal/kg)	—	10 200	—	
Bleigehalt (g/l)	maximum 0,013	maximum 0,005	maximum 0,013	
c) Normalbenzin (unverbleit)				
Dichte (15 °C)		maximum 0,745		
Oktanzahl: RON		minimum 92,0		
Oktanzahl: MON		minimum 81,0		
Heizwert (Kcal/kg)		10 200		
Bleigehalt (g/l)		maximum 0,005		
			Sommerqualität	Winterqualität
d) Dieseldieselkraftstoff				
Dichte (15 °C)	0,800—0,870	0,845	0,820—0,860	0,800—0,845
Cetanzahl:	minimum 45	minimum 47	minimum 49	minimum 47
Heizwert (Kcal/kg)	—	10 200	—	—
Schwefelgehalt (%)	maximum 0,2	maximum 0,2	maximum 0,05	maximum 0,05

Tabelle 3

(in Anlage C hinzuzufügen)

SPEZIFIKATIONEN DER BRENNSTOFFE

	Norwegen	Island	Liechtenstein
a) Haushaltsbrennstoffe			
Typ Gasöl			
Dichte (15 °C)	0,820—0,870	maximum 0,845	—
Heizwert (Kcal/kg)	—	maximum 10 200	—
Schwefelgehalt (%)	0,2	0,2	—
Stockpunkt (°C)	— 8	— 15	—
Typ Heizöl leicht			
Dichte (15 °C)	—	maximum 0,918	maximum 0,815—0,860
Heizwert (Kcal/kg)	—	9 870	minimum 10 000
Schwefelgehalt (%)	—	maximum 2,0	maximum 0,20
Stockpunkt (°C)	—	— 5	— 9,0
Typ Heizöl mittel			
Dichte (15 °C)	—	—	—
Heizwert (Kcal/kg)	—	—	—
Schwefelgehalt (%)	—	—	—
Stockpunkt (°C)	—	—	—
Typ Petroleum			
Dichte (15 °C)	0,780—0,820	—	—
Heizwert (Kcal/kg)	—	—	—
c) Industriebrennstoffe			
Hoher Schwefelgehalt		(¹)	
Dichte (15 °C)	—		—
Heizwert (Kcal/kg)	—		—
Schwefelgehalt (%)	2,5		—
Niedriger Schwefelgehalt		(¹)	
Dichte (15 °C)	—		—
Heizwert (Kcal/kg)	—		—
Schwefelgehalt (%)	1,0		—

(¹) Entfällt.“

Artikel 3

(1) Unter Nummer 8 (Richtlinie 90/547/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„, geändert durch

— 194 H: Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21, angepaßt durch ABl. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1).“

(2) Der Wortlaut der Anpassung b) unter Nummer 8 (Richtlinie 90/547/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 enthält das Verzeichnis der Gesellschaften und großen Netze, die für die Anwendung dieser Richtlinie auf die EFTA-Staaten von Bedeutung sind.“

Artikel 4

Anlage 1 des Anhangs IV des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Verzeichnis der Gesellschaften und großen Netze, die unter die Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit in Elektrizitätslieferungen über große Netze fallen

EFTA-Staat	Gesellschaft	Netz
Norwegen	Statnett SF	Hochspannungsleitungsnetz
Island	Landsvirkjun	Hochspannungsleitungsnetz
Liechtenstein	Liechtensteinische Kraftwerke	Verbundnetz“

Artikel 5

(1) Unter Nummer 9 (Richtlinie 91/296/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„, geändert durch

- 194 H: Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21, angepaßt durch ABl. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1).“

(2) Der Wortlaut der Anpassung b) unter Nummer 9 (Richtlinie 91/296/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 enthält das Verzeichnis der Gesellschaften und großen Netze, die für die Anwendung dieser Richtlinie auf die EFTA-Staaten von Bedeutung sind.“

Artikel 6

Anlage 2 des Anhangs IV des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Verzeichnis der Gesellschaften und Hochdruck-Gasleitungsnetze, die unter die Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze fallen

EFTA-Staat	Gesellschaft	Netz
Liechtenstein	Liechtensteinische Gasversorgung	Hochdruck-Gasleitungsnetz“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Entscheidung 97/546/EG der Kommission vom 10. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 89/471/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 224 vom 14. August 1997)

Seite 20, Artikel 1 dritte Zeile, betreffend die Formel:

anstatt: „49,978“

muß es heißen: „47,978“.
